



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die Wehrsteuer

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Die Wehrsteuer



ie Wehrsteuer gehört zu den „Blendern“ unter den Mitteln zur Deckung der Staatsausgaben. Sie macht auf den ersten Anblick einen sehr bestechenden Eindruck. Sie hat deshalb immer Freunde gefunden und wird sich deren in weitem Kreise immer zu erfreuen haben. Beschäftigt man sich aber eingehender mit dem Gegenstande, sucht man das vorschwebende Luftgebilde in feste Formen zu fassen, praktisch zu gestalten, so weicht das schöne Bild vor jedem festern Zugriff, der zugrunde liegende Steuergedanke vor jeder konsequenten Durchführung zurück, und das, was an praktischer Verwertbarkeit übrig bleibt, scheint kaum die Mühe zu lohnen, die Gesetzgebungsmaschine in Bewegung zu setzen.

Die eigentlichen Wehrsteuern im heutigen Sinne können nicht älter sein als die allgemeine Wehrpflicht, zu der sie eine Ergänzung bieten sollen. Ihre Vorläufer, die man schon in den alten Looskaufgeldern und ähnlichen Einrichtungen, in der alten römischen und in der deutschen Geschichte (Karolingerzeit) finden will, können wir hier unberücksichtigt lassen. In Frankreich, wo die allgemeine Wehrpflicht mit der Revolution zuerst eingeführt wurde, finden wir auch zuerst eine Wehrsteuer im heutigen Sinne. Sie wurde durch das Gesetz vom 8. März 1800 eingeführt und in einigen spätern Gesetzen näher geregelt, fiel aber 1818 bei der Einschränkung der allgemeinen Wehrpflicht wieder weg. Nächst Frankreich war es die Schweiz, wo zuerst eine Wehrsteuer, ebenfalls zugleich mit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, durchgeführt wurde. Hier kann man die erste Wehrsteuer von 1816 datieren (im Kanton Zürich). Später wurde die Wehrsteuer auch in andern Kantonen durchgeführt, 1818 wurde sie Bundessteuer.

In Deutschland hatte man 1868 in Württemberg, 1869 in Bayern Wehrsteuern eingeführt, die aber mit der Gründung des Deutschen Reiches verschwanden. Im Jahre 1880 erging ein Wehrsteuergesetz für Österreich, sodann 1883 eins für Ungarn. In Deutschland scheiterte ein Wehrsteuervorschlag der Reichsregierung im Jahre 1881, in Italien ein solcher von 1882. Das neueste Wehrsteuergesetz ist das französische von 1889, dessen Vater der damalige Kriegsminister Boulanger war. Wehrsteuern bestehen auch noch in Portugal, Serbien, Griechenland und Rumänien (1900). In England, wo es keine all-

gemeine Wehrpflicht gibt, fehlt natürlich auch eine Wehrsteuer. In Österreich liegt neuerdings der Entwurf einer Novelle vor (Nr. 1920 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses 1903).

Bergegenwärtigen wir uns kurz die hauptsächlichsten Bestimmungen der wichtigern geltenden Wehrsteuergesetze sowie der deutschen und der italienischen Wehrsteuergesetzentwürfe.

In allen diesen hauptsächlich in Betracht kommenden Staaten ist die Wehrsteuer eine direkte Steuer, die denen auferlegt wird, die nach den bestehenden allgemeinen Bestimmungen der Wehr- oder Militärdienstpflicht unterliegen würden, aus besondern Gründen aber von dieser befreit oder doch bevorzugt sind. Frei sind überall die Personen, die Armenversorgung und Invalidenversorgung erhalten, im Dienst beschädigt sind usw. In Deutschland sollten alle Erwerbsunfähigen frei sein, in Österreich und in der Schweiz nur, wenn sie auch kein Vermögen haben. In Frankreich werden sie teilweise steuerfrei gestellt. Die regelmäßige Dauer der Steuerpflicht ist zwölf Jahre, in der Schweiz aber vierundzwanzig Jahre, sie umfaßt hier also auch die Landsturmpflicht (nach zwölf Jahren wird aber nur die halbe Steuer gezahlt). Je länger die Steuerpflicht dauert, um so niedriger kann natürlich die Steuerhöhe sein.

Die Steuer besteht meist aus einer Kopfsteuer in Verbindung mit einer Einkommensteuer, so im deutschen Entwurf vier Mark Kopfsteuer, in Frankreich und in der Schweiz sechs Franken, nach dem italienischen Entwurf sechs Lire. Die Einkommensteuer neben der Kopfsteuer (Personaltaxe) beträgt in Frankreich 100 Prozent Zuschlag zur Personal- und Mobiliensteuer, im deutschen Entwurf betrug sie 1 bis 3 Prozent des Einkommens von 1000 Mark an, im italienischen Entwurf  $1\frac{1}{2}$  Prozent des Einkommens, in der Schweiz  $1\frac{1}{2}$  Prozent des Einkommens,  $1\frac{1}{2}$  Prozent vom Vermögen. Österreich-Ungarn hat keinen Kopfsteuersatz. In Österreich wird nur eine Militärtaxe erhoben mit vierzehn Klassen von 1 bis 100 Gulden, für die Einrangierung ist Jahreseinkommen, Vermögen und „Jahresschuldigkeit“ an direkten Steuern maßgebend. Ähnliche Wehrsteuern gibt es in Ungarn. Dafür sind hier keine Befreiungen für die niedern Einkommen vorgesehen (nur die der Armenfürsorge anheimgegebenen Personen sind frei).\*)

Es werden herangezogen in allen Gesetzen und Entwürfen Ascendenten und Adoptiveltern, in der Schweiz nur nach Vermögen und fundiertem Einkommen, in Österreich, Frankreich, der Schweiz, im italienischen Entwurf auch die Großeltern, in Österreich sowie im deutschen und im italienischen Entwurf sogar die Descendenten. Ungarn besteuert und Italien wollte das ganze Einkommen der Ascendenten besteuern. In der Schweiz und in Frankreich erfolgt eine Heranziehung des Vermögens der Ascendenten mit der Hälfte, sind Kinder oder Enkelkinder vorhanden, im Verhältnis der Zahl der Kinder. In Deutschland sollte die Hälfte des Einkommens der Eltern berechnet werden, und wenn Kinder da waren, sollte diese Hälfte noch durch die Kopfszahl der Kinder geteilt werden.

\* \* \*

\*) Der neue Entwurf für Österreich läßt die Einkommen unter 1200 Kronen frei.

Aus der Tatsache, daß sich eine Wehrsteuer heute in einer großen Zahl der europäischen Staaten findet, und daß die vorhandenen — von den besondern Verhältnissen Württembergs und Bayerns abgesehen — bisher nicht aufgehoben worden sind,\*) daß man ferner in Deutschland sowie in Italien ernste Versuche gemacht hatte, die Steuer einzuführen, kann man schon entnehmen, daß sich die Berechtigung der Steuer in mancher Richtung begründen läßt.

Da steht zunächst im Vordergrund der ethische Grund. Die Gegner der Wehrsteuer, wie vor allem Treitschke, betonen, daß der Charakter der allgemeinen Wehrpflicht entwertet werde, wenn man in der Zahlung einer Steuer ein Äquivalent für die Wehrpflicht schaffe. „Wer nicht dient, zahlt.“ Dieses Wort werde sich geltend machen, und man werde folgern, „wer zahlt, dient nicht.“ Es werde sich im Volke der Gedanke einbürgern, die Steuerleistung mit der persönlichen Leistung kongruent zu halten. Diese Anschauung ist gewiß übertrieben. Erstens ist die Steuer nirgends so hoch bemessen, daß man im Ernste von einem Äquivalent reden könnte. Die Theorie und die Praxis sind auch völlig darüber einig, daß der Steuerbetrag nicht etwa so hoch bemessen werden solle, daß er das Blutopfer, wie man zu sagen liebt, das der Soldat dem Staate bringt, die körperlichen Strapazen, den Zwang, den die strenge Disziplin dem Manne auferlegt usw., voll ersetzen könnte. Was man treffen will, ist nur ein Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile. Beschränkt man die Steuer auf diesen wirtschaftlichen Ausgleich, dann, so sagen die Freunde der Wehrsteuer, kann eine Verminderung des großen idealen Wertes der allgemeinen Wehrpflicht, eine Verkleinerung im Volksbewußtsein nicht befürchtet werden.

Wir treten diesen Ausführungen im wesentlichen bei. Davon, daß der Wert, die Bedeutung der allgemeinen Dienstpflicht durch eine Wehrsteuer ernstlich gefährdet werde, kann in der Tat nicht die Rede sein. Ihr Kern bleibt unbedingt trotz einer solchen Steuer fortbestehn. Aber daß ihre ideale Seite eine gewisse Abschwächung erfahren wird, darüber wird man sich doch nicht täuschen dürfen. Treitschke führte im Reichstag das Beispiel eines wohlhabenden jungen Kaufmanns an, der der Ersatzreserve zweiter Klasse überwiesen, nach dem Gesetzentwurf von 1881 einen Zuschlag von 500 Mark zur Einkommensteuer neben einem Kopfgeld von 4 Mark zu zahlen haben würde. „Der Mann, fährt Treitschke fort, würde nach zwölf Jahren zweifellos sagen: Ich habe mit meinen 6000 Mark nur meine Dienstpflicht erkaufte, und alle seine Nachbarn würden ebenso denken.“ Alle wohl nicht, aber ein großer Teil gewiß. Treitschke hat nicht ganz ohne Berechtigung darauf hingewiesen, daß unsere großen Armeearganisatoren Boyen, Scharnhorst und Moos nicht auf den Gedanken gekommen sind, ihre Organisationen mit einer Wehrsteuer zu verknüpfen, weil sie nach seiner Meinung die Idee der allgemeinen Wehrpflicht offenbar viel zu hoch hielten, als daß nur der Schatten eines Ersatzes durch Geld möglich wäre. Der dialektisch gewandte Reichsschatzsekretär von Scholz fand allerdings sogleich eine Antwort und Erklärung. Er sagte: „Die Organisatoren der Armee waren keine Organisatoren des Steuerwesens, sie haben nichts damit zu tun gehabt, und es wäre ein ziemlich wunderbares Unter-

\*) Siehe aber unten Frankreich und Osterreich, wo Novellen nötig wurden.

nehmen gewesen, wenn diese Herren statt die Sache, die ihre Aufgabe war, zu lösen, sich damit befaßt hätten, sich über die Einführung neuer Steuern den Kopf zu zerbrechen.“ Gewiß eine gewandte Entgegnung, aber nichts weiter. In den andern Staaten ist tatsächlich die Einführung der Steuer meist mit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht oder mit Organisationen zusammengefallen. Der französische Armeeeorganisator der neuern Zeit, Boulanger, kam im Jahre 1889 sogleich auf den Gedanken, die Wehrsteuer mit seinen organisatorischen Maßnahmen zu verquicken. Die Wehrsteuer (*taxe militaire*) ist dort nicht einmal ein besonderes Gesetz, sondern nur ein Abschnitt des neuen Rekrutierungsgesetzes vom 17. Juli 1889. Also bei weniger ideal angelegten Armeeeorganisatoren kommen solche Sachen doch vor.

Betrachten wir nun den ethischen Grund, den die Freunde der Wehrsteuer für ihre Ziele anführen. Es ist, kurz gesagt, die Beseitigung der Mißstimmung und des Neides, die den Dienstpflichtigen beschleichen, wenn er sieht, wie der nicht Dienstpflichtige seinen Geschäften nachgeht, sich eine Existenz gründen kann, während er sich dem Dienste hingeben, unter Umständen auch seine Haut zu Markte tragen muß. Allgemein, so sagen sie, ist heute die Meinung verbreitet, daß es in weiten Volksschichten geradezu als ein Glück gilt, kleine körperliche Gebrechen zu haben, wenn man dadurch vom Militärdienste frei kommt. Auswanderungen finden statt. Selbstverstümmelungen sind in Kriegzeiten an der Tagesordnung und kommen auch im Frieden oft vor. Alles das würde nach ihrer Meinung eine Wehrsteuer beseitigen. Bei der Frage nach der Berechtigung dieses Grundes kommen wir zu einem ähnlichen Schlusse wie bei dem vorhin besprochenen. Wie jener nicht voll beweisend gegen die Wehrsteuer war, so ist dieser nicht voll beweisend für die Einführung einer solchen Steuer.

Eine gewisse innere Befriedigung mag der Wehrpflichtige infolge der Besteuerung des Dienstfreien empfinden. Aber da die Wehrsteuer nach der Meinung ihrer Freunde eben doch nicht so gestaltet werden kann, daß sie auch nur annähernd ein Äquivalent für den Waffendienst bieten kann, so wird auch bei ihrer Einführung für neidische und widerwillig dienende Gemüter immer noch genug Raum zur Mißstimmung bleiben. Im übrigen spricht die Erfahrung von 1866 und 1870 überhaupt nicht dafür, daß für die Schlagfertigkeit und die Tüchtigkeit des Heeres solche Gemütsstimmungen von irgend welchem maßgebenden Einflusse gewesen seien.

Wir kommen also zu dem Resultat, daß auf der einen Seite die Einführung einer Wehrsteuer weder den idealen Zug, der in der allgemeinen Dienstpflicht liegt, ihr gänzlich rauben kann, noch auf der andern Seite ihre Nicht Einführung eine Gefahr für die Grundstimmung im Heere bedeuten würde. Rein ethische Erwägungen können also für die Entscheidung der Wehrsteuerfrage nicht ausschlaggebend sein.

Ein zweiter Standpunkt, von dem aus wir die Wehrsteuer zu betrachten haben, ist der der ausgleichenden Gerechtigkeit auf wirtschaftlichem Gebiete. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Ausübung der Dienstpflicht im allgemeinen für den Dienstpflichtigen oder seine Familie einen großen wirtschaftlichen Schaden,

die Befreiung davon für den Dienstfreien und dessen Familie im Vergleich mit jenem einen großen wirtschaftlichen Vorteil hat. Von diesem Standpunkt aus scheint also die Berechtigung der Wehrsteuer von vornherein klar zutage zu liegen. Bei näherem Eingehn auf diesen Punkt finden wir aber folgende Bedenken. Um einen Ausgleich zwischen den gegenseitigen Interessen zu schaffen, können zwei Wege beschritten werden. Man kann dem Dienstpflichtigen und seiner Familie den Schaden, der ihm als solcher erwächst, ersetzen, oder man kann dem Dienstfreien für den wirtschaftlichen Vorteil, den er jenem gegenüber hat, eine Abgabe auferlegen. Auch ist eine Kombination möglich in der Weise, daß der Ertrag des Wehrgeldes ganz oder zum größten Teil zur Unterstützung der Dienstpflichtigen und ihrer Familien verwandt wird. Denkt man nur an die Unterstützung der Heerespflichtigen und ihrer Familien, also nur an den Ersatz des Schadens, den diese erleiden, so entstehen nur Ausgaben für den Staat. Diese müssen dann nach allgemeinen Grundsätzen von der Gesamtheit der Steuerzahler getragen werden. Hierauf beruhen die Ausgaben, die in Deutschland gewährt werden auf Grund der Reichsinvalidenfonds-gesetzgebung, des Reichsgesetzes vom 28. Februar 1888 über die Unterstützung von Familien in den Dienst berufener Mannschaften bei der Mobilmachung, ferner die Ausgaben nach dem Reichsgesetz vom 10. Mai 1892 für die zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften und die Veteranenbeihilfen nach dem Reichsgesetz von 1895 usw.

Wenn man dagegen die Dienstfreien und ihre Familien wegen des wirtschaftlichen Vorteils ihrer Lage gegenüber den Dienstpflichtigen fassen will, so entsteht eine besondere Steuer (Wehrsteuer) in unserm Sinne. Der deutsche Entwurf betrat diesen Weg.

Es fragt sich nun, ist die Steuer aus diesem Grunde gerechtfertigt? Meines Erachtens nicht. Der wirtschaftliche Vorteil des Dienstfreien ist kein absoluter, sondern nur ein fiktiver. Er ist nur im Vorteil im Vergleich mit dem Dienstpflichtigen. An sich bleibt seine Lage dieselbe wie früher, sie wird nur nicht schlechter, wie es die des andern wird. Dessen wirtschaftliche Benachteiligung ist eine wirkliche, und eine Unterstützung ist durchaus am Platze. Sie muß aber aus allgemeinen Mitteln erfolgen. Dann wird auch der Dienstfreie mit getroffen, während der Dienstpflichtige und seine Familie, soweit sie wirtschaftlich notleiden, ja schon aus allgemeinen Grundsätzen steuerfrei bleiben oder entlastet werden. Es wird dann aber auch getroffen zum Beispiel der, der nur Töchter hat, oder der, der gar keine Kinder hat, und es ist nicht abzusehen, weshalb diese vom Standpunkt ausgleichender wirtschaftlicher Gerechtigkeit von der Wehrsteuer freibleiben sollen.

Die Besteuerung des doch nur fiktiven wirtschaftlichen Vorteils der nicht Dienstpflichtigen und ihrer Familien hat auch folgende Bedenken. Sie trifft eine große Zahl derer, die nach den Grundsätzen des Einkommensteuergesetzes nur das steuerfreie Existenzminimum haben. Damit liegt aber eine Durchbrechung des Einkommensteuerprinzips vor. Und auch soweit Persönlichkeiten mit mittlerem Einkommen betroffen werden, kann man ähnliche Gründe gegen die Zuschlagsbesteuerung geltend machen.

Der Standpunkt ausgleichender Gerechtigkeit fordert also wohl eine Unterstützung der Dienstpflichtigen und ihrer Familien, aber nicht eine Besteuerung der Dienstfreien.

Endlich kommt noch ein dritter Standpunkt für die Beurteilung der Wehrsteuer in Betracht, dessen wissenschaftlicher Vertreter hauptsächlich G. Cohn ist, und er scheint mir für die Begründung einer Berechtigung der Wehrsteuer von allen der stichhaltigste zu sein. Er ist auch nach den Parlamentsverhandlungen in Frankreich bei der Einführung der dortigen Wehrsteuer der ausschlaggebende gewesen. Der Referent der Kommission dort rechtfertigte die Steuer mit den Worten:\*) „Jeder muß nach Maßgabe seiner Kräfte und Mittel zur Verteidigung des Landes beitragen. Wer aus irgend welchen Gründen verhindert ist, persönlich dabei mitzuwirken, kann eine Ungerechtigkeit oder einen Mißbrauch unmöglich darin sehen, daß ihm die Verpflichtung auferlegt wird, eine mäßige, seiner Leistungsfähigkeit angepasste Steuer zu entrichten. Die Einführung der *taxe militaire* ist eine Frage der Billigkeit und Sittlichkeit. Kann ein junger Mann nicht mit seiner Person für den Dienst seines Landes eintreten, so soll er dafür mit seiner Tasche, seinem Gelde zum nationalen Schutze beitragen.“ Dann fährt der Referent aber, um Mißdeutungen zu verhüten, fort: „Zweifellos ist das kein Äquivalent für den persönlichen Dienst — das wäre zuviel gesagt —, aber im Rahmen des Möglichen doch immerhin ein Ersatz der persönlichen Leistung durch eine Geldleistung.“

Ähnliche Grundgedanken haben zweifellos auch die Schweizer beherrscht, die ihre Wehrsteuer sogar direkt mit „Militärpflichtersatz“ bezeichnen.

In Osterreich war ein ähnlicher Gedankengang maßgebend, wenn auch vermischt mit dem Gedanken, daß die Steuer des Dienstfreien nicht nur für den Staat ein Ersatz für den Ausfall des persönlichen Dienstes sein soll, sondern zugleich ein Opfer für den wirtschaftlichen Vorteil, den der Dienstfreie vor dem Pflichtigen voraus hat. Diesen kombinierten Standpunkt vertritt wissenschaftlich im wesentlichen Ab. Wagner (Schönbergs Handbuch).

So einleuchtend die Gründe des französischen Wehrsteuergesetzes erscheinen, so ist doch auch gegen diese Konstruktion der Sache manches einzuwenden. Die Nichtleistung des Militärdienstes durch die Untauglichen und der Ausgemusterten liegt nicht in deren freiem Willen. Der Staat verzichtet vielmehr auf ihre Dienste, weil er ihrer aus irgend welchen Gründen nicht bedarf, vor allem, weil sie zur ordnungsmäßigen Erfüllung der Pflicht nicht imstande sind. Folgt daraus ein Recht, sie zu ganz anders gearteten und aus ganz andern Gründen bemessenen Leistungen, wie es Steuern sind, heranzuziehen? Wie ist es denn mit denen, die den direkten Steuern nicht unterliegen, weil sie die nicht zahlen können? Wäre es nicht gerechtfertigt, von diesen an Stelle der Leistungen zum Ausgleiche persönliche Dienste für das Staatswesen zu verlangen? Nun sucht man sich damit zu helfen, daß man sagt, der Geldersatz sei überhaupt keine Steuer. Für den Kopfsatz mag das zutreffen, aber der Zuschlag nach der Leistungsfähigkeit ist zweifellos eine Steuer.

\*) S. auch Schott in *Österr. Staatswirtschaftliche Studien*, 4. Band, 4. Heft, 1892, S. 41.

Ein weiterer Grund, der gegen diese Konstruktion spricht, ist folgender: Wenn die Wehrsteuer ein Ersatz für Nichtleistung des persönlichen Dienstes sein soll, so kann man doch offenbar nicht die Ascendenten dazu heranziehen, was wohl möglich ist, wenn man den wirtschaftlichen Vorteil, den der Dienstbefreite und seine Familie von seiner Dienstbefreiung hat, in den Vordergrund schiebt. Stellt sich die Steuer nämlich als Ersatz der Dienstleistung dar, so kann man sie konsequenterweise nur von dem Dienstfreien selbst, nicht von seinem Vater verlangen, der häufig seinerseits selbst seine Militärpflicht, seine Dienstpflichten gegen den Staat voll erfüllt hat. Ohne Heranziehung der Ascendenten — die übrigens überall stattfindet — würde aber das finanzielle Steuererträgnis zu gering sein.

Ein vierter Standpunkt, von dem aus man die Wehrsteuerfrage betrachten kann, ist der rein finanzielle.

Dabei muß man in Betracht ziehen, daß in der Hauptsache die ärmern und weniger bemittelten Klassen von der Wehrsteuer betroffen werden. Unter den Wehrpflichtigen im Heere sind etwa  $2\frac{1}{2}$  Prozent Einjährigfreiwillige. Die wirklich wohlhabenden Elemente im Heere werden größtenteils unter diesen  $2\frac{1}{2}$  Prozent des Heeres zu suchen sein. Entsprechend gering wird der Prozentsatz der Wohlhabenden oder Reichen auch unter der Menge der nicht Dienstpflichtigen sein; 90 Prozent der Heerespflichtigen gehören dem Arbeiterstande an. Ein ähnliches Verhältnis wird auch für die Dienstfreien Platz greifen.

Man sieht also, übermäßig höher kann der Ertrag einer Wehrsteuer nicht gestaltet werden, wenn man nicht zu einer Überlastung der ärmern Klassen schreiten will.

Aber mit den allgemeinen Betrachtungen über die Zulässigkeit und die Zweckmäßigkeit einer Wehrsteuer können wir uns nicht zufrieden geben. Denn absolut zutreffende Steuern gibt es überhaupt nicht. Das Steuerwesen eines Landes muß sich eng anschließen an die besondern staatlichen, wirtschaftlichen Verhältnisse, muß den Charaktereigentümlichkeiten der Bevölkerung, den staatlichen Einrichtungen und den finanziellen Bedürfnissen des in Frage kommenden Staates Rechnung tragen usw. Steuern, die in einem Lande wohlthätig sein können und beliebt sind, können in einem andern Lande verhaßt sein und als unzweckmäßig empfunden werden.

Zu welchen Ergebnissen gelangen wir nun, wenn wir die Frage der Einführung einer Wehrsteuer für Deutschland ins Auge fassen, wenn wir fragen, war die Ablehnung der Wehrsteuervorlage im Jahre 1881 durch den Reichstag zu billigen oder nicht. Ist es zweckmäßig, mit einer neuen Vorlage an ihn heranzutreten? (Siehe neuerdings den Antrag Arendt im Reichstage.) Die allgemeinen Gründe der Ethik und der ausgleichenden wirtschaftlichen Gerechtigkeit müssen hier natürlich dieselben wie in andern Ländern bleiben. Von ihnen aus konnte man also eine Wehrsteuer zur Not rechtfertigen. Etwas besonders ist nur noch über die Verwendung des aufkommenden Wehrsteuergeldes oder eines Teils zur Unterstützung der Invaliden, deren Angehörigen, Relikten von Soldaten usw. zu sagen, wie sie zum Beispiel in Osterreich und der Schweiz

und in einigen andern Staaten, die die Wehrsteuer haben, geschieht. Eine solche war in dem deutschen Entwurf von 1881 nicht berücksichtigt. Ein entsprechendes Ansinnen wurde von dem damaligen Reichsschatzamtsekretär, von Scholz, damit zurückgewiesen, daß für alle solche Ansprüche schon durch bestehende Gesetze gesorgt sei, und daß sich diese Fonds, vor allem der Reichsinvalidenfonds, als ausreichend erwiesen hätten. Bekanntlich haben die Reichsregierung und der Reichstag neuerdings anerkannt, daß diese Fürsorge nicht völlig ausreicht, indem hierbei die Familienangehörigen der zum Dienst im Krieg oder im Frieden Einberufenen nicht berücksichtigt werden, die keine Verwundung, kein Kranksein erlitten haben, insbesondere die sogenannten Veteranen.

Durch das schon erwähnte Reichsgesetz vom 22. Mai 1895 (R.=G.=Bl. S. 275) ist nunmehr auch ein Fonds zu Beihilfen für bedürftige ehemalige Kriegsteilnehmer eingestellt worden, aus dem die preußischen Veteranen gegenwärtig schon jährlich etwa sechs Millionen Mark beziehen. Auch die Familien der zu militärischen Übungen Eingezogenen erhalten seit der neuern Gesetzgebung Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln.

Auszureichen scheinen, wenn man den Petitionen der „Ryffhäuser-Kriegervereine“ usw. im Reichstage Glauben schenkt, auch diese Beträge noch nicht. In diesen Petitionen wird eine Wehrsteuer vorgeschlagen, deren springender Punkt weniger eine allgemeine Erwägung ethischer und rechtsphilosophischer Art, als vielmehr die Annahme ist, daß es nur durch Erschließung dieser Steuerquelle möglich sein würde, die nötigen Mittel für die Verbesserung der Lage von Kriegsinvaliden, Veteranen und deren Relikten zu beschaffen. Auch Abgeordneter Dr. Arendt weist in einem Artikel im „Tag“ auf diesen Punkt besonders hin. Wir erachten es nun durchaus als Pflicht der Reichsregierung, die Kriegsinvaliden, Veteranen und ihre Relikten im reichlichsten Maße zu entschädigen, aber, wie schon angedeutet worden ist, aus allgemeinen Mitteln und nicht durch Vorbelastung Einzelner (Sondersteuer). Eine Sondersteuer muß in der Steuergesetzgebung beschränkt bleiben auf die Vorbelastung für wirkliche, aus der Natur der zu deckenden Ausgaben folgende wirtschaftlichen Vorteile.

Die Vorteile aus dem Kriege von 1870/71 aber haben nicht nur die Dienstfreien und ihre Familien, sondern ebensogut solche, die zum Beispiel gar keine Kinder haben, überhaupt die Allgemeinheit genossen. Ihr liegt die Pflicht der Fürsorge für die Veteranen ob.

Auch vom finanziellen Standpunkt aus verschlechtert sich die Position der Wehrsteuerfreunde bei näherm Eingehn auf Deutschland im Verhältnis zu andern Ländern sehr wesentlich. Nach der deutschen Wehrsteuervorlage von 1881 war die Steuer so gedacht, daß einmal von jedem dienstfreien Manne alljährlich zwölf Jahre lang — solange dauert die Steuerpflicht — ein Fixum von vier Mark erhoben werde sollte, womit vor allem die unterste, an Einkommensteuer freie, leistungsschwache Klasse der Wehrsteuerpflichtigen getroffen werden sollte. Daneben war für die Besitzten mit 1000 Mark Einkommen und mehr eine Steuer von einem Prozent, ansteigend bis drei Prozent (von 6000 Mark Einkommen an) vorgesehen, die sonach als direkte Steuer konstruiert war.

Von dem Gesamtergebnis wäre etwa die Hälfte auf die Einkommensteuer, die andre Hälfte auf die feste Steuer gefallen. (Man sieht, wie stark die ärmsten Klassen an dem Ergebnis beteiligt sein würden.)

Der Reichsgesetzentwurf von 1881 nahm etwa sechzehn (später zwanzig) Millionen Einnahmen aus der Steuer fürs Reich an. Man rechnete 214000 Steuerpflichtige im Jahre. In den Motiven wurde hauptsächlich der Grund der ausgleichenden Gerechtigkeit hervorgehoben. Im Laufe der Verhandlungen betonte der Reichsschatzamtsekretär allerdings auf das nachdrücklichste den fiskalischen Zweck der Vorlage und führte aus:

„Als etwas andres wie eine fiskalische Vorlage haben die Regierungen diese Vorlage nun und nimmermehr einführen wollen. Uns ist nun und nimmermehr der Gedanke gekommen, bloß um des Prinzips der ausgleichenden Gerechtigkeit willen Sie einzuladen, diese Steuer zu votieren. Wenn das Reich und die Staaten im Reich nicht Geld bedürften, würde Ihnen diese Vorlage nicht gemacht sein, und ich glaube, es ist eine vollständige Verkennung der Absicht der ganzen Vorlage, wenn man ihr einen Vorwurf daraus machen wollte, daß sie fiskalisch sei.“

Seine Worte stimmen mit der Begründung der Vorlage, wie gesagt, nicht recht überein. Sie klingen, nachdem die übrigen Gründe, die für die Vorlage von der Regierung vorgebracht wurden, offenbar nicht verfangen, wie ein letzter Notschrei des Staatssekretärs, um wenigstens vom fiskalischen Standpunkt aus der Vorlage noch einige Freunde zu erwerben.

Sechzehn bis zwanzig Millionen sind ja immerhin ein nicht zu verachtender Betrag (auch Dr. Vrendt rechnet mit einem solchen). Wenn man aber die Erträge der sonstigen Reichssteuern und die Gesamteinnahmen und -Ausgaben des Reichs ansieht, so fällt eine Steuer von zwanzig Millionen doch nicht so ins Gewicht, daß man sich sehr für sie erwärmen könnte, wenn sie nicht auch sonst noch große Vorzüge aufzuweisen hätte. Die Zölle sind für 1903 mit 472 Millionen, die Zuckersteuer mit 98, die Salzsteuer mit 49, die Brauntweinsteuer mit 127, die Brausteuer mit 31, die Stempelsteuer samt dem Spielkartenstempel mit 92 Millionen berechnet. Niedriger sind nur die Tabaksteuer mit 12 und die Schaumweinsteuer mit  $4\frac{1}{2}$  Millionen.

Wenn man das Steuerwesen Deutschlands und seines größten Bundesstaats Preußen mit denen anderer Länder, besonders mit Frankreich vergleicht, so zeigt sich, daß wir im allgemeinen, steuerpolitisch und steuertechnisch gedacht, auf bedeutend höherer Stufe stehen als die Völker dieser Länder. Unfre Art der Besteuerung hat einen Zug ins Große, während zum Beispiel in Frankreich durch die vielen Steuerquellen (Luxussteuern aller Art) ein ganzes Heer von wenig ertragreichen Steuern eingeführt ist, deren Plackereien mit dem Ertrage nicht in angemessenem Verhältnisse stehen. Zu diesen Steuern gehört auch die *taxe militaire*, und ich meine, solange unsere Hauptsteuerquellen noch so ergiebig sind und vor allem noch so ergiebig gemacht werden können (Tabak-, Biersteuer), tun wir gut, uns diese kleinen Steuerklaffer vom wirtschaftlichen Leibe möglichst fern zu halten.

Es fragt sich übrigens auch sehr, ob die Wehrsteuervorlage von 1881,

wenn sie seinerzeit im Reichstag angenommen worden wäre, nicht eine solche Veränderung und Einschränkung erfahren hätte, daß ein Ertrag von sechzehn bis zwanzig Millionen wirklich daraus geflossen wäre. Wenn man wenigstens das Ergebnis der Steuer in den andern Ländern betrachtet, so ist das nicht ermutigend. Österreich brachte aus der Steuer im Jahre 1901 1,9 Millionen Kronen auf, von der neuen Novelle werden 2,7 Millionen Kronen erwartet. Frankreich hatte ursprünglich auf eine Steigerung bis zehn Millionen Franken gerechnet, als aber 1898 die Steuer bis auf etwa fünf Millionen gestiegen war, machte sich schon eine solche Gegnerschaft gegen das Gesetz im Parlament geltend, daß die Regierung eine Novelle mit wesentlichen Erleichterungen einführen mußte, und das Gesetz würde wahrscheinlich überhaupt wieder aufgehoben worden sein, hätte die Regierung nicht die Verantwortung abgelehnt, die Mittel für den Ausfall aufzubringen. Tatsächlich ist der Ertrag aber nummehr auf 2,3 Millionen Franken zurückgegangen (1902). Nur in der Schweiz ist der Ertrag verhältnismäßig hoch, ein Franken für den Kopf der Bevölkerung, dort liegen aber besondere Verhältnisse vor, die wir hier nicht näher auszuführen brauchen.

Das finanzielle Ergebnis würde für Deutschland also allem Anschein nach nicht so hoch werden, wie seinerzeit vorausgesetzt war. Eine Wehrsteuer nach dem Antrage Arendt würde vielleicht noch hinter dem 1881 in Aussicht genommenen Ertrage zurückbleiben.

Weitere Bedenken gegen die Einführung einer Wehrsteuer in Deutschland ergeben sich aus folgender Erwägung: Österreich, Ungarn und Frankreich sind Einheitsstaaten, die als solche das direkte sowie das indirekte Steuerrecht ausüben. Die Schweiz ist allerdings ein Staatenbund; aber abgesehen davon, daß hier die Raumverhältnisse kleiner, die Staatsverhältnisse einfacher sind als in Deutschland, kommt in Betracht, daß die Kantone vor der Einführung einer Bundeswehrsteuer schon fast sämtlich kantonale Wehrsteuern hatten, was die einheitliche Regelung wesentlich erleichterte.

In Deutschland hat gegenwärtig kein Bundesstaat eine Wehrsteuer. Bayern und Württemberg mußten ihre Wehrsteuer bei der Errichtung des Deutschen Reichs aufgeben. Würde jetzt eine deutsche Wehrsteuer eingeführt (nur als Reichssteuer ist sie denkbar), so würde schon der Übelstand eintreten, daß sich eine solche direkte Steuer nicht gleichmäßig in die direkten Steuersysteme der einzelnen Bundesstaaten einfügen, also die Einführung eines besondern Veranlagungsverfahrens, besondrer Veranlagungskommissionen usw. nötig machen würde.

Erwägt man ferner, daß in Ländern mit Einkommensteuern (Preußen, Sachsen) auf die Staatssteuer noch hohe Kommunalzuschläge geschehen, so leuchtet ein, daß bei Wehrsteuerpflichtigen, die in Gemeinden mit sehr hohen Kommunalzuschlägen wohnen, ein weiterer Zuschlag auf die Einkommensteuer von mehreren Prozenten des Einkommens als Wehrsteuer leicht eine Belastung bedeuten kann, die das Prinzip der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit dieser Personen gegenüber mehr oder weniger illusorisch machen würde.

Die Einführung einer Reichswehrsteuer hat natürlich auch das weitere

Bedenken, daß sie eine Reichsfinanzreform, d. h. eine Scheidung der Steuergewalt zwischen Reich und Einzelstaaten in etwas präjudizieren würde. Bisher hat das Reich von jeder direkten Besteuerung wenigstens tatsächlich abgesehen, und eine Reichsfinanzreform wird bei der Begrenzung der Finanzhoheit zwischen Reich und Einzelstaaten erst zum Ausdruck bringen müssen, ob und inwieweit das Reich überhaupt zu einer direkten Besteuerung zugelassen werden soll. (Der Entwurf von 1881 hatte die Bedenken erkannt und einen Mittelweg gewählt, indem er den Ertrag der Wehrsteuer zunächst in die Reichskasse fließen lassen wollte, von der sodann der Ertrag den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Größe der Bevölkerung, die für die Höhe der Matrifularbeiträge bestimmend ist, überwiesen werden sollte.)

Auf die Schwierigkeiten der richtigen steuertechnischen Gestaltung einer Wehrsteuer im einzelnen, zum Beispiel der Besteuerung des Vaters mit mehreren Söhnen, von denen einer dient, der andre nicht dient, von der Ungerechtigkeit, die darin liegt, jenen gewissermaßen doppelt zu treffen, usw. wollen wir hier nicht näher eingehn.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich der Schluß, daß von einem allgemeinen Billigkeitsstandpunkte die Wehrsteuer mancherlei für sich zu haben scheint. Geht man aber den einzelnen in Betracht kommenden Gründen genauer nach, so zeigt sich, daß ihre konsequente Durchführung zu einem befriedigenden Ergebnis zu führen nicht geeignet ist. Weder sind allgemeine ethische noch rein finanzielle Erwägungen noch solche wirtschaftlicher Natur oder ausgleichender Gerechtigkeit so überzeugend, daß man sich für diese Steuer sehr erwärmen könnte. In Deutschland würde ihre Einführung noch besondere steuertechnische und steuerpolitische Schwierigkeiten haben. Allerdings haben wir hier scheinbar die Ansicht keines Geringern als des Fürsten Bismarck gegen uns. Er hat bei den Verhandlungen 1881 zweimal das Wort ergriffen und geäußert:

„Zu der Wehrsteuer hat nur das Gefühl Anlaß gegeben, welches sich des Musketen tragenden Soldaten bemächtigt, wenn er einen seiner Meinung nach auch diensttauglichen Nachbar zuhause bleiben sieht.“ Und:

„Wir wissen nicht, wie eine Ausgleihung zwischen dem, der im Heere dienen muß, und dem, der nicht zu dienen braucht, anders zu schaffen ist, und der Unterschied ist doch in der Belästigung zugunsten des Staates ein großer. Die distributive Gerechtigkeit ist nur die Ausgleihung einer Last, für die ich einen andern Weg nicht finden kann.“

Aber so übermäßig überzeugend klingen diese Worte aus dem Munde Bismarcks nicht, dem ganz andre Beredsamkeit zu Gebote stand, wenn es galt, eine Sache zu vertreten, von deren Richtigkeit er im Innersten durchdrungen war.

Durch die inzwischen erfolgte Einführung der zweijährigen Dienstzeit, die eine viel größere Zahl von Dienstpflichtigen zu den Fahnen ruft, die Zensitenzahl also vermindert, haben die Gründe für die Wehrsteuer gegen die Zeit von 1881 eher eine Schwächung erlitten. Andererseits haben die Gründe gegen eine solche Steuer durch die neue Einkommensteuergesetzgebung in Preußen und in einigen andern Staaten, die das wirkliche Einkommen so genau ermittelt

und heranzieht, die Leistungsfähigen also viel stärker anspannt als vorher, eine Stärkung erfahren.

Im Jahre 1893 haben sich Miquel und der Reichsschatzamtsekretär von Thielemann ebenfalls gegen die Einführung einer Wehrsteuer ausgesprochen. Thielemann hat sie sogar als grausam bezeichnet, was wohl etwas zu weit gehn dürfte. Aber eins wird man jedenfalls, auch wenn man der Wehrsteuer geneigt ist, zugestehn müssen, daß man, will man sie einführen, Zeiten der Not abwarten mag, in denen sie als letztes Aus Hilfsmittel allenfalls in Betracht kommen könnte.



## Neufundland und das englisch-französische Abkommen



Bei der zweiten Lesung über das englisch-französische Abkommen im englischen Unterhause am 1. Juni sagte der Premierminister Balfour über Neufundland: „Die enormen internationalen Vorteile des Abkommens über Neufundland werden bei weitem nicht genügend gewürdigt. Es gab Zeiten, wo der Friede zwischen Frankreich und England fast an einem Faden zu hängen schien, und nur der Takt der Marineoffiziere der beiden Mächte an Ort und Stelle die Utrechter Abmachungen erträglich machte. Diese ewige Drohung ist, glaube ich, jetzt beseitigt.“ Diese Äußerungen sind nur verständlich, wenn man die Entwicklung des bisherigen Zustandes kennt. Eine kurze Darstellung dieser Entwicklung als einer geschichtlichen Merkwürdigkeit dürfte um so mehr von Interesse sein, als in Zukunft zwar Streitigkeiten Englands mit Frankreich ausgeschlossen sein mögen, nicht aber mit Amerika.

Die Insel Neufundland ist etwas größer als Irland, hat aber nur eine Bevölkerung von etwas mehr als 230 000 Einwohnern, die bis auf einen ganz unbedeutenden Teil Fischerei oder hiermit zusammenhängende Gewerbe betreiben. Ihre Ufer werden von einem kalten Polarstrom umspült, der außer Eisbergen und Eisfeldern Myriaden der kleinsten Lebewesen mit sich führt, die einen Fischreichtum zur Folge haben, wie er nirgends weiter auf der Welt zu finden ist. Dieser Fischreichtum wurde schon im sechzehnten Jahrhundert erkannt und von Spaniern, Franzosen und Engländern ausgenutzt. Im Jahre 1583, unter der Regierung der Königin Elisabeth, legte einer der großen merchant adventurers, Sir Humphrey Gilbert, auf einen Teil der Insel für England Beschlag, sodaß Neufundland vielfach als die erste englische Kolonie angesehen wird, wenngleich eine dauernde Ansiedlung erst 1620 entstand.

Die Fischereierechtssame wurden vielfach umstritten und im Vertrage zu Utrecht merkwürdigerweise so geregelt, daß obgleich die Insel als englisches Besitztum anerkannt wurde, die Westküste Frankreich überantwortet wurde. Die Franzosen erhielten ausschließlich das Recht, an der Westküste zu fischen und die Küste zu Fischereizwecken zu benutzen, den wirklichen Eigentümern, den Engländern, wurde es verboten. Für die Entwicklung der Kolonie war das